



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7853 –

Frage Nummer 49

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Julika
Sandt**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Kontrollen der Arbeits- und Hygienebedingungen in landwirtschaftlichen Betrieben, die Saisonarbeiter beschäftigten, wurden insbesondere durch die örtlichen Gesundheitsämter (und die Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie Gewerbeaufsichtsämter) in Bayern in den Monaten März und April mit welchem Ausgang durchgeführt (bitte auch Vergleichswerte für die letzten zwei Jahre aufführen)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Für den Vollzug des Arbeitsschutzes sind die Aufsichtsbehörden der Länder zuständig. In Bayern sind das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) als oberste Arbeitsschutzbehörden sowie die mit dem Vollzug beauftragten Gewerbeaufsichtsämter an den Bezirksregierungen verantwortlich.

Speziell für den Bereich der Landwirtschaft hat das StMAS von der in § 21 Abs. 4 Arbeitsschutzgesetz vorgesehenen Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für die Überwachung und den Vollzug des Arbeitsschutzes auf die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) delegiert. Das StMAS stand und steht insbesondere auch jetzt in regem Austausch mit der SVLFG.

In Bayern sind etwas mehr als 9 000 landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe bei der SVLFG versichert. Besonders in den typischen Zeiträumen der Aussaat von März bis April und der Ernte von September bis Oktober werden Saisonarbeitskräfte auf den Feldern und in den Fabriken der landwirtschaftlichen Erzeuger eingesetzt.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden ca. 10 Prozent der Betriebe mit Saisonarbeitskräften durch die SVLFG besichtigt und ca. 15 Prozent der Betriebe beraten. Die Beanstandungen im Bereich der Hygiene befanden sich dabei im kleinen einstelligen Prozentbereich. In den Monaten März und April 2020 sanken in Zeiten von Corona aufgrund der behördlichen Beschränkungen – auch für den Außendienst – und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Besichtigungen auf wenige

begründete Einzelfälle und ausschließlich auf Anforderung durch andere Behörden (Landratsämter, Gesundheitsämter, Gewerbeaufsichtsämter). Auch hier waren die festgestellten Hygienemängel im geringfügigen Bereich (z. B. ungeeignetes Desinfektionsmittel wie Essigwasser, weil die Lieferung des bestellten normgerechten Desinfektionsmittels verzögert erfolgte). Dafür stieg die Zahl der telefonischen Beratungen der Betriebe mit Saisonarbeitskräften deutlich an, ca. 500 Beratungen von Mitte März bis Ende April 2020. Über das laufende Jahr betrachtet würde dies eine Beratungszahl von ca. 3 000 Beratungen ergeben und damit ca. 30 Prozent aller Betriebe mit Saisonarbeitskräften erreichen. Über die Anbau- und Vermarktungsverbände (z. B. Hopfenerzeugerring, Obst- und Weinbauverbände, Gurkenerzeugerverband, etc.) erreicht die SVLFG zudem annähernd 100 Prozent der Erzeuger mit Musterbetriebsanweisungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz, zu vorbeugenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

Soweit nach den durchgeführten Kontrollen der Gesundheitsämter gefragt wird, teilt das insoweit zuständige Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) mit, dass keine Zahlen vorliegen. Eine Abfrage bei den Gesundheitsämtern in der Hochzeit der Corona-Pandemiebekämpfung stelle einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar und würde die Gesundheitsämter zusätzlich belasten.

Soweit nach Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit gefragt wird, ist zunächst festzustellen, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) eine Arbeitseinheit der Zollverwaltung ist, der auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) Prüfungsaufgaben sowie Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse zugewiesen worden sind. Die Zollverwaltung ist als Bestandteil der Bundesfinanzverwaltung dem Bundesfinanzministerium nachgeordnet.

Auf Anfrage hat die Zoll-Generaldirektion Folgendes mitgeteilt:

Die FKS der Zollverwaltung prüft nach dem SchwarzArbG u. a., ob sozialversicherungsrechtliche Pflichten oder die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe der Mindestlohnvorschriften eingehalten werden oder wurden.

Die FKS arbeitet bei ihrer Prüftätigkeit vor Ort eng mit den Arbeitsschutzbehörden der Länder zusammen. Hinweise auf Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, welche sie im Rahmen ihrer Prüfungen feststellt, leitet sie zeitnah an die zuständigen Landesbehörden weiter.

Die Arbeitsstatistik der FKS sieht keine Differenzierung der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften vor.

Der folgenden Tabelle können die Arbeitgeberprüfungen der FKS in der Branche Landwirtschaft im Bundesland Bayern entnommen werden.

Arbeitgeberprüfungen	2018	2019	2020
März	2	8	3
April	2	3	4